

dungen vorgenommen werden und sich auf die Blattform im Frühjahr, die Blüthezeit, die Fruchtreife und den Laubabfall der vorzüglichsten Holzarten erstrecken. Im Fernern wäre der erste und letzte Schnee und Frost, sowie die Zahl aller Frost-, Schnee-, Regen-, Thau- und Nebeltage zu notiren.

Der Werth dieser Beobachtungen für die Forst- und Landwirthschaft ergibt sich von selbst aus der anerkannt grossen Bedeutung des Klima's für den Pflanzenwuchs.

Die Kosten jeder meteorologischen Station würden betragen:

10 Bodenthermometer, nämlich 5 im Wald und 5 im Freien, zu Beobachtungen: auf der Bodenfläche und $\frac{1}{2}$, 1, 2, 3 und 4 Fuss tief im Boden, zusammen	Fr. 120
2 Maximum- und Minimumthermometer von Metall nach der Konstruktion von Herrmann und Pfister dahier, zusammen	» 50
4 Thermometer, von denen einer zur Beobachtung der Lufttemperatur in der Baumkrone und bei 5 Fuss vom Boden, die andern für Ermittlung der Temperatur oben und unten im Stamme selbst verwendet werden	» 40
1 Haarhygrometer zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts der Luft im Walde	» 35
1 Gehäuschen zu obigen 3 Instrumenten	» 25
1 Ombrometer zur Messung des gefallenen Regens im Walde	» 30
10 Atmometer zu Beobachtungen über die Verdunstung des Wassers im Walde und im Freien, per Kasten Fr. 25	» 250
6 Lysimeter zur Ermittlung der Durchsickerung des Wassers im Walde und im Freien bei einer Erdschicht von 1, 2 und 4 Fuss, per Kasten à Fr. 30	» 180
Uebertrag	Fr. 730

Uebertrag Fr. 730

Für Anfertigung des Erdeinschnittes, der Zäunung, Leitern etc. circa . . . » 120

Summa Erstellungskosten Fr. 850

Für 3 Stationen circa » 2550

Für die Beobachtungen, die unter spezieller Aufsicht des Herrn Kreisoberförsters durch einen intelligenten Bannwarten geschehen können, ist per Station, für täglich zweimalige Beobachtung, eine Besoldungserhöhung von Fr. 100 jährlich zur Aufmunterung in Rechnung zu ziehen.

Schliesslich erlaube mir, die Frage anzuregen, wem die obere Leitung und Zusammenstellung der Beobachtungen obliegen soll. Wir haben eine schweizerische Oberleitung der meteorologischen Beobachtungen und zwar von Männern, die sich als Physiker und Meteorologen rühmlich auszeichnen, desshalb eine Unterordnung der forstlichen Stationen als folgerichtig erscheint; wenn man aber berücksichtigt, dass mit diesen 3 projektirten Stationen rein forstliche Zwecke verfolgt werden sollen, so glaube, es sei der Forstmann in der Oberleitung derselben so nothwendig, wie der Physiker. Meine Ansicht geht desshalb dahin: es seien diese 3 Stationen auf Kosten der Forstdirektion zu erstellen und derselben unterzuordnen und die spezielle Leitung dem Kantonsforstmeister und der bernischen meteorologischen Centralstation zu übertragen. Dass diese Beobachtungen auch der schweizerischen meteorologischen Kommission, resp. der naturforschenden Gesellschaft zu Diensten stehen und daherige Wünsche bestens berücksichtigt, überhaupt alle Ergebnisse möglichst verbreitet würden, darf als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

A n t r a g:

Es möchte die Forstdirektion ermächtigt werden, nach der oben auseinandergesetzten Anschauungsweise drei solche forstlich-meteorologische Stationen zu erstellen.)*

*) Dieser Antrag wurde am 23. Juli d. J. vom Regierungsrathe zum Beschluss erhoben und zur Vollziehung an die Forstdirektion gewiesen.

Ueber Organisation und Verwaltung der bündnerischen Gemeinden, resp. über deren Gemeindeordnungen.

Bericht des Kleinen Rathes an den Grossen Rath im Jahr 1868.

I. Geschichtliche Einleitung.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt in Kantonsbehörden und öffentlichen Blättern mit Recht darauf hingewiesen worden, dass eine der wichtigsten und dringendsten Aufgaben der jetzigen und künftigen Generation Graubündens die Regelung des Gemeindewesens, resp. die Herbeiführung einer bessern Gemeindeverwaltung sei.

Der bei Geldopfer erfordernden Verbesserungsvor-

schlägen so oft gehörte Satz, unsere Gemeinden seien hiezu zu arm, hat in neuerer Zeit bedeutend von seinem Gewicht verloren, seitdem man durch statistische Erhebungen erfahren hat, welch grosses Vermögen unsere Gemeinden an frommen Stiftungen besitzen, welch grosser Werth in unsern Wäldern und Alpen liege, welche bedeutende Beträge einige Gemeinden vom Auskauf der Gemeindeatzung bereits bezogen und andere noch beziehen können, welch grosse Summen endlich durch Holz

und Vieherlös, sowie durch Fremdenverkehr jährlich unserm Kanton zufließen. In einer Menge bündnerischer Gemeinden fehlt zu einem glücklichen Gemeinwesen mehr eine gute Verwaltung, eine rationelle Benutzung des Korporationsgutes, als ökonomische Mittel.

Wo aber die Gemeindsverwaltung morsch und faul ist, da finden wir keine Rücksicht für die Armen und die Schule, da vermisst man wahres kirchliches Leben, da zeigen sich verwahrloste Strassen und vernachlässigte Gemeindsgebäude, da leidet das gesammte Familienleben. Denn Familien- und Gemeindeleben üben eine gegenseitige Wirkung aus, und von dem Zustande dieser beiden Glieder hängt vornämlich das Wohl des ganzen Staatskörpers, namentlich einer Republik, ab.

Bis zum Jahr 1854, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens unserer dormaligen Kantons-Verfassung, enthielt unsere Verfassung gar keine speziellen Bestimmungen über Rechte und Pflichten der einzelnen Gemeinden. Dieselben waren in ihrer Verwaltung souverän und konnten sie nach Gutdünken regeln und besorgen. Dagegen hatten im Verlauf der letzten dreissig Jahre verschiedene Grossrathsbeschlüsse in die selbstständige Verwaltung der Gemeinden eingegriffen, wozu die oberste Landesbehörde ihre Berechtigung aus dem Art. 8 der frühern und Art. 5 der jetzigen Kantonsverfassung herleitete, welche beide den Grossen Rath als die oberste Behörde in Verwaltungs- und Landespolizei-Angelegenheiten bezeichnen. Der erste derartige Beschluss datirt vom Jahr 1836. Durch denselben wurde den Gemeinden untersagt, Wälder erster Klasse, d. h. solche, durch deren unregelmässige Bewirthschaftung und Abholzung Strassen, Flussdämmen oder Grundeigenthum Gefahr droht, ohne kleinrätliche Bewilligung abzuholzen.

Ein fernerer Grossrathsbeschluss vom Jahr 1838 griff in die selbstständige Verwaltung des Gemeindeschulwesens ein, indem er eine kantonale Behörde (Erziehungsrath) für das gesammte Volksschulwesen aufstellte und den Gemeinden verschiedene Verpflichtungen in Bezug auf Einrichtung ihrer Schulen und Verwaltung des Schulvermögens auferlegte.

Ein dritter grossrätlicher Beschluss vom Jahr 1839 beschränkte die Selbstständigkeit der Gemeinden in Bezug auf das Armenwesen, indem derselbe eine besondere kantonale Armenbehörde, sowie mehrere gesetzliche Bestimmungen über Regelung des Armenwesens in den Gemeinden aufstellte. Diese drei Grossrathsbeschlüsse wurden dann später von derselben Behörde durch ausführliche Verordnungen erweitert und darin namentlich die Kompetenzen des Kantonsbehörden ausgedehnt.

Das erste sachbezügliche Gesetz, das den Gemeinden zur Genehmigung vorgelegt und mit einer Mehrheit von 52 gegen 9 Kommitiatstimmen angenommen wurde, ist dasjenige über Verwendung von Korporationsvermögen vom Jahr 1848. Zufolge desselben wurde jede Gemeinde

oder grössere Korporation verpflichtet, für ungeschmälernten Bestand ihres Vermögens besorgt zu sein, fromme Stiftungen nur zu frommen Zwecken zu verwenden und namentlich kein Gemeindsvermögen zu Privatzwecken zu benutzen.

Diesem Gesetz folgte dann die jetzige Verfassung von 1854, welche in drei kurzen Artikeln unter Wahrung selbstständiger Gemeindsverwaltung den Gemeinden die Verpflichtung auferlegte, für gute Verwaltung ihrer Gemeindsangelegenheiten zu sorgen und sich wenigstens alle zwei Jahre darüber Rechnung ablegen zu lassen.

Im gleichen Jahr war auch ein Vorschlag zu einer Gemeindeordnung an das Volk ausgeschrieben worden, welcher aber mit 4078 gegen 3485 Stimmen verworfen wurde.

Der Grosse Rath liess sich indess hiedurch nicht entmuthigen und versuchte, durch einen Gesetzesvorschlag nur die Benutzung des bürgerlichen Korporationsgutes zu regeln. Nachdem sämmtliche Gemeinden in Folge kleinrätlicher Aufforderung über die Art und Weise dieser Benutzung Bericht erstattet, wurde 1855 ein sachbezoglicher Gesetzesvorschlag ausgearbeitet und den Gemeinden vorläufig zu Einreichung allfälliger Wünsche und Bemerkungen mitgetheilt; es gingen indess nur sehr wenige Bemerkungen ein, und die Besorgniss, dass auch dessen Rekapitulationspunkt keine Gnade beim Volke finden werde, bewog den Grossen Rath von 1856, davon zu abstrahiren und die Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen.

Eine im Grossen Rath von 1863 gestellte Motion veranlasste diese Behörde wieder zu einem Auftrag an die Standeskommission, einen neuen, die Gemeindenutzungen regelnden Gesetzesvorschlag auszuarbeiten. Dieser wurde dann im Jahr 1864 vom Grossen Rath berathen und an das Volk ausgeschrieben.

Er enthielt nur zwei Artikel. Im ersten war der Grundsatz ausgesprochen, dass die Benutzung des bürgerlichen Korporationsgutes seitens der Bürger nur gegen eine billige Entschädigung an die Gemeinde stattzufinden habe. Der zweite Artikel beauftragte den Kleinen Rath, über die Ausführung dieses Grundsates zu wachen und diessfällige Anstände zu entscheiden.

Allein auch dieser Vorschlag wurde vom Volke mit 5253 gegen 3466 Stimmen verworfen.

Nicht entmuthigt in seinen Bestrebungen fasste dann der Grosse Rath vom Jahr 1865 folgenden Beschluss:

Art. 1. Zur Regelung der Gemeindeangelegenheiten ist jede Gemeinde verpflichtet, eine ihren Verhältnissen anpassende Gemeindeordnung aufzustellen.

Art. 2. Die Gemeindeordnungen haben zum Mindesten Bestimmungen zu enthalten:

a. über die Organisation und Kompetenzen der Gemeindebehörden;

- b. über die Gemeindeverwaltung, insbesondere über die Art und Weise der periodischen Rechnungsablage der Gemeindebehörden und Beamten an die Gemeinden;
- c. über die Art und Weise der Erhebung der Kommunalsteuern;
- d. über die Benutzung der Gemeindeutilitäten.

Art. 3. Die Gemeindeordnungen sind innert eines vom Kleinen Rath zu bestimmenden Termins dieser Behörde vorzulegen; derselbe wird untersuchen, ob die Gemeindeordnungen dem Sinn und Geist der besondern Vorschriften der Bundes- und Kantonsverfassung, sowie andern Bundes- und Kantonsgesetzen entsprechen, und falls dieselben diese Erfordernisse nicht besitzen, die betreffenden Gemeinden zur Vornahme der nöthigen Abänderungen anhalten.

Art. 4. Wesentliche Abänderungen an einer vom Kleinen Rath genehmigten Gemeindeordnung müssen dieser Behörde ebenfalls zur Genehmigung im Sinne des vorstehenden Art. 3 mitgetheilt werden.

Nach wiederholten Aufforderungen und Terminansetzungen seitens des Kleinen Rathes sind endlich von allen Gemeinden ihre Verfassungen eingegangen und liegen den Behörden zur Prüfung vor — ein reiches Material zur Kenntniss unseres Gemeinwesens, wie es uns bis anhin noch nie geboten wurde.

Nachdem wir letztes Jahr der obersten Landesbehörde einen vorläufigen kurzen Bericht über den damaligen Stand dieser Angelegenheit vorgelegt, liegt uns nun ob, in Folge Ihres Beschlusses vom 15. Juni vorigen Jahres hierüber einen einlässlichen Bericht zu erstatten.

II. Allgemeine Bemerkungen.

Der Ausdruck Gemeinde ohne nähere Bezeichnung kann bei uns verschieden verstanden werden, haben wir ja *politische* Gemeinden, *Kirchgemeinden*, *Schulgemeinden* und *ökonomische* Gemeinden. Unsere Verfassung spricht nur von politischen Gemeinden; denn wo dort von Gemeinden die Rede ist, sind nur politische Gemeinden darunter verstanden. Dagegen wird der drei übrigen Arten in mehreren Spezialgesetzen und Verordnungen erwähnt.

Da die Gemeindsordnungen von politischen Gemeinden auszugehen haben, so halten wir es für nothwendig, sich vor Allem klar zu machen, was man unter politischer Gemeinde versteht, und zwar um so mehr, als eine Definition derselben in unserer ganzen Gesetzgebung fehlt, und gerade das in der amtlichen Gesetzessammlung enthaltene Verzeichniss derselben mehrere Unrichtigkeiten enthält.

Einige Gemeindeordnungen enthalten Definitionen über den Begriff von Gemeinde, so Sils-Domleschg, Masein und Ausserferrera. Dieselben passen aber wegen ihrer doctrinären Natur besser in ein Lehrbuch als in ein Volksgesetz.

Unter *politischer* Gemeinde verstehen wir diejenige Gemeinde-Korporation, welche laut Kantonsverfassung und Ausführungsbestimmungen das Recht selbstständiger Verwaltung ihrer öffentlichen Angelegenheiten und eine eigene Territorialhoheit besitzt. Sie besorgt innert den Schranken der Kantons- und Bundesgesetze entweder selbst oder durch ihre Organe sämtliche Gemeindsangelegenheiten, soweit dieselben nicht andern besondern Gemeinheiten, wie Schul- oder Kirchgemeinden, übertragen worden; ihr steht das Recht der niedern Polizei zu, die Abstimmung über die grossrätlichen Rekapitulationspunkte, sowie die Besorgung des Armenwesens. Vermöge dieser Eigenschaften unterscheidet sie sich daher von Kirch- und Schulgemeinden, von ökonomischen Genossenschaften oder Korporationen, von Höfen oder Nachbarschaften.

Wir haben in unserm Kanton 227 politische Gemeinden und daher ebenso viele Gemeindeordnungen, und zwar 98 in deutscher, 76 in romanischer und 29 in italienischer Sprache. Wenn augenfällig einzelne Gemeindeordnungen andern nachgebildet, wenn unverkennbar der im Jahr 1854 an die Gemeinden ausgeschriebene Vorschlag zu einer Gemeindeordnung an mehreren Orten benutzt wurde, so ist im Ganzen doch keine Gemeindeordnung gleich einer andern, und es wollten unzweifelhaft auch hierin die Gemeinden ihr diessfälliges selbstständiges Recht und ihre selbstständige Anschauung beurkunden. Bei Prüfung der einzelnen Verordnungen, die unsere Behörde monatelang beschäftigt hat, schieden wir sie in drei Klassen aus, in *gute*, *mittelmässige* und *geringe*; der ersten Klasse zählten wir 51, der zweiten 99 und der dritten 77 bei.

Schon an *Form* und *Umfang* tritt uns die grösste Mannigfaltigkeit entgegen. Während die kleine Gemeinde Masein uns eine Gemeindeordnung von 148 Artikeln einsandte, erscheint die Gemeinde Riein mit einer solchen von 5 Artikeln und die Gemeinde Sculms mit einer von 12 Linien. In der Regel haben die italienischen und jenseits der Berge gelegenen Gemeinden die ausführlichsten, indem darin auffallend viele polizeiliche Bestimmungen enthalten sind. Ein grosser Theil der Gemeindeordnungen trägt das Datum der letzten beiden Jahre, ein auffallender Beweis, dass erst der sachbezügliche Grossrathsbeschluss von 1865 eine Menge Gemeinden veranlasst hat, ihre Gemeindsverhältnisse besser zu ordnen und aus einem unregelmässigen Zustande herauszutreten.

Gedruckt und dadurch jedem Bürger leichter zugänglich sind 5 Gemeindeordnungen, wovon 4 dem Engadin angehören.

In Bezug auf den *Inhalt* der einzelnen Verordnungen glaubten wir (wie wir schon letztes Jahr berichteten), im Hinblick auf die grosse Menge und Mannigfaltigkeit der einzelnen Bestimmungen, deren Tragweite unmöglich genau bemessen werden kann, und deren Sanktion bei allfälligen Rekursen leicht zu unangenehmen Konsequenzen hätte benutzt werden können, uns nicht in eine *förmliche Genehmigung* einlassen zu sollen.

Wir untersuchten daher bei jeder Verordnung, ob in derselben den im Grossrathsbeschluss von 1865 aufgestellten 4 Requisiten ein Genüge geleistet, und wo solches nicht einigermassen der Fall war, sandten wir sie zur Vervollständigung zurück, wie dieses bei ungefähr 100 Exemplaren geschehen musste.

Dabei machten wir denn oft die Beobachtung, wie nachtheilig die Zersplitterung unseres Kantons in so viele kleine Gemeinden sei und wie nothwendig, dass weitere Zersplitterung verhütet und die Vereinigung mehrerer Gemeinden in allen oder doch einzelnen Verwaltungszweigen erstrebt und befördert werde.

III. Inhalt der einzelnen Gemeindeordnungen.

1. Organisation der Bürgerversammlungen.

Obschon unsere Kantonsverfassung jeden Bürger stimmberechtigt erklärt, mit Ausnahme der Bevogteten, Fal-liten, Kriminalisirten und durch Urtheil im Stimmrecht Eingestellten, haben mehrere Gemeindeordnungen noch andere Ausschlussgründe. So schliesst die Gemeindeordnung von Conters-Oberhalbstein Uneheliche und deren Nachkommen, die Gemeindeordnungen von Chur, Stalla, Zernez, Süs, Lavin, Guarda, Steinsberg, Madulein und Lostallo die Almosengenössigen vom Stimmrechte aus.

Die Gemeinde Soazza hat sogar einen Census und verlangt Fr. 500 Vermögen zur Stimmberechtigung.

In einer ziemlichen Anzahl Gemeinden, namentlich in Gemeinden der Bezirke Albula, Innboden, Glenner und Moësa sind in ökonomischen Fragen nur die Haushaltungen als stimmberechtigt erklärt, daher nicht mehr als ein Glied einer Haushaltung in solchen Fragen stimmen darf.

Felsberg geht dabei so weit, dass dort in Ermangelung des Vaters schon 14 Jahre alte Waisenknaben für die Haushaltung stimmen dürfen. Tamins sagt in seiner Gemeindeordnung wörtlich: die Gemeinde besteht aus Haushaltungen, jeder volljährige Bürger ist berechtigt, eine Haushaltung zu führen und hat allein Stimmberechtigung.

Mehrere Gemeinden gestatten den Niedergelassenen in Kirchen-, Schul- oder andern nicht rein bürgerlichen Angelegenheiten auch Stimmrecht, und bilden somit eine Art Einwohnergemeinde, so Erosa, Remüs, Soazza, Cama und Grono. Letztere Gemeinde hat aber die Bestimmung, dass nur diejenigen Niedergelassenen stimmberechtigt seien, welche für Fr. 400 Grundbesitz haben; Soazza verlangt

dazu Fr. 200 Vermögen, und St. Vittore sagt ohne Zahl-angabe, dass zur Stimmberechtigung Vermögensbesitz erforderlich sei.

Bei erstmaligem Eintritt in die Bürgerversammlung nehmen Felsberg und Bergün den jungen Bürgern einen *Bürger eid* ab.

Mehrere Gemeinden haben auch Bestimmungen über *Beschlussfähigkeit* der Bürgerversammlung. So heisst es in der Gemeindeordnung von Bergün: zur Beschlussfähigkeit müssen $\frac{3}{4}$, nach derjenigen von Stalla, St. Vittore und Präz $\frac{2}{3}$ sämtlicher Stimmberechtigten anwesend sein, letztere beide jedoch mit dem Zusatze « bei wichtigen Geschäften. »

Einige verlangen, dass zur Gültigkeit eines Beschlusses in gewissen bezeichneten Fällen nicht die einfache Mehrheit, sondern $\frac{3}{4}$ der Anwesenden erforderlich sei, so Stalla, Bergün, Disentis.

Eine grosse Mannigfaltigkeit finden wir bei der *Kompetenz-Zuscheidung* an die Gemeinde und den Gemeinderath.

Während namentlich die kleinern Gemeinden die Entscheidung über alle Geschäfte, und die Wahlen nicht bloss aller Gemeindebeamten, sondern auch aller Gemeindsangestellten, wie Nachtwächter, Brunnenführer, Hirten, Weibel u. s. w., ebenso die Einwilligung für beinahe alle Ausgaben der Bürgerversammlung vorbehalten haben, wurde von einer Menge, namentlich grössern Gemeinden, ein ziemlicher Theil ihrer Kompetenz den Gemeinderäthen abgetreten.

Von dem verfassungsgemässen und in der Regel allgemein befolgten Grundsatz, dass der Gemeinderath von der Gemeinde gewählt werde, hat bis anhin Münster eine Ausnahme gemacht, indem dort der abtretende Gemeinderath seinen Nachfolger wählte, und in Küblis besteht noch die alte Bestimmung, dass zwei Gemeindsbürger, welche im Kreisgericht sitzen, als solche auch Gemeinderäthe seien. Hat die Gemeinde bei den Wahlen mehr als zwei Kreisrichter erhalten, so treten die zwei erst gewählten in den Gemeinderath.

Merkwürdig ist die Bestimmung in Sils-Domleschg, wo der Knabenschaft (d. h. wohl der Gesamtheit lediger Männer? *Red.*) das Recht eingeräumt ist, ein Mitglied in den Schulrath zu wählen.

In Bezug auf Ausgaben behält sich die Bürgerversammlung in Alvaschein das Recht vor, bei Beiträgen von über Fr. 2, — Urmein über Fr. 5 selbst zu entscheiden, und Bergüns Gemeindeordnung bestimmt, dass der Gemeinderath bei Verträgen über nicht mehr als Fr. 30, und bei Schenkungen über nicht mehr als Fr. 15 verfügen dürfe. Andere steigen hierin etwas höher; so setzt Safien die Grenze auf Fr. 100, Seewis-Prättigau auf Fr. 200, und viele Gemeindeordnungen behalten der Bürgerversammlung nur im Allgemeinen das Recht vor, über wichtigere Geschäfte zu entscheiden.

Eine beträchtliche Anzahl von Gemeinden hat die Bestimmung, dass, dringende Fälle vorbehalten, jede Gemeindeversammlung einige Tage vorher, und zwar unter Angabe der Verhandlungsgegenstände angezeigt werden müsse. Meistens sind acht, bei einigen drei Tage vorgeschrieben.

Ebenso schreiben eine Menge Gemeindeordnungen vor, dass jedes der Bürgerversammlung vorzulegende Geschäft vom Gemeinderath vorberathen sein müsse. Schweiningen hat die eigenthümliche Bestimmung, dass jeder wichtige Verhandlungsgegenstand durch eine grössere Kommission vorzubereiten sei, welche aus dem wirklichen Gemeinderath und allen früheren ersten Vorstehern und Landammännern der Gemeinde besteht.

2. Organisation der Gemeindeverwaltung.

Die Behörde, die an der Spitze jeder Gemeinde steht, heisst in der Regel Gemeinderath, Gemeindsobrigkeit oder Gemeindsvorstand (*sovranza, supranza*). Der Präsident desselben trägt meistens den Namen Gemeindammann, Gemeindspräsident, in Chur Bürgermeister, in den andern beiden Städten Stadtvogt, an einigen Orten Dorfmeister, Richter, (*sovranza, podestà, giera, cauvitg oder cuvig*). Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths varirt von 2 (Präsident und Schreiber) bis zu 9 Mitgliedern, der grössere Stadtrath von Chur hat sogar 19. Die am häufigsten vorkommende Zahl ist drei oder fünf. Die Anzahl der Mitglieder hängt an den meisten Orten davon ab, ob der Gemeinderath nur die allgemeine Verwaltung besorgt und die Spezialfächer, wie Alpwesen, Forstwesen, Schul- und Armenwesen u. A. durch besondere Kommissionen oder Vögte verwalten lässt, oder ob ihm die die ganze Verwaltung übertragen ist. Manche Gemeinden haben darin eine Zersplitterung, die offenbar vom Uebel ist.

So hat die 268 Einwohner zählende Gemeinde Morissen einen Gemeinderath von 3 Mitgliedern, 8 verschiedene Vögte (Schulvogt, Armenvogt, Kirchenvogt u. s. w.), eine Forstkommision von 3 Mitgliedern, einen eben so zahlreichen Schulrath, einen Cauvitg und mehrere Pfänder.

Die 138 männliche Einwohner zählende und ebenfalls im Lugnez liegende Gemeinde Igels hat 33 verschiedene Beamte.

Eine namhafte Anzahl von Gemeinden haben bei ihren Gemeinderäthen das Departementalsystem und es hat sich dasselbe in den meisten Landestheilen eingebürgert, so in Gemeinden von Schanfigg, Prättigau, Heinzenberg, Schams, Lungnez und in der Gruob.

In der Regel leitet der Präsident des Gemeinderathes auch die Bürgerversammlung, dagegen haben einige Gemeinden (so Lohn, Masein) die eigenthümliche und wohl unpraktische Einrichtung, dass das Präsidium durch die Geschäfte bestimmt wird, da jeder Departementsvorsteher

jedes Mal präsidiert, so oft ein Gegenstand von seinem Departement in Behandlung kommt.

In Bezug auf Ausfällung von Busserkenntnissen können die meisten Gemeinderäthe ohne Beschränkung handeln, nur Wenigen ist ein Maximum bestimmt, das sie nicht überschreiten dürfen. Madulein setzt dasselbe auf Fr. 20. Wer die gemeindräthliche Busse nicht bezahlt, soll sie nach einer Menge von Gemeindeordnungen im Gefängniss absitzen, und zwar ist meistens das Verhältniss von 24 Stunden für Fr. 5 angenommen.

Dadurch zeigt sich aber die merkwürdige Anomalie, dass bei Gemeindsbussen 24 Stunden Fr. 5 werth sind, während bei kreisgerichtlichen Bussen laut Art. 15 des Kriminalgesetzes 24 Stunden Gefängniss nur zu Fr. 3. 40 gerechnet werden.

Mehrere Gemeindeordnungen haben ausserdem noch eigentlich richterliche Befugnisse den Gemeinderäthen ertheilt. So heisst es in den vier Gemeindeordnungen des Kreises Maienfeld:

Der Präsident des Gemeinderathes soll nöthigenfalls einen Verbrecher oder Vaganten gefänglich anhalten, ebenso kann er in denjenigen Fällen, wo Gefahr im Verzug ist, Intimationen und Verbote erlassen; in beiden Fällen soll er aber dem Landammannamt unverzüglich hievon Kenntniss geben. Auch ist er verpflichtet, in besonders dringenden Fällen, deren Entscheidung dem Kreisgericht zusteht, Präcognitionsverhöre aufzunehmen.

In Bezug auf die *Amts-dauer* ist selbe in den meisten Gemeindeordnungen auf ein oder zwei Jahre festgestellt; Tarasp hat eine dreijährige und die Gemeinden des Kreises Maienfeld und Zernez haben eine vierjährige Amtsdauer für die Mitglieder, dagegen für den Präsidenten zwei resp. einjährige. Entsprechend der Amtsdauer ist auch die Periode, nach welcher über die ökonomische Verwaltung der Bürgerversammlung *Rechnung abgelegt* werden soll. Ungefähr ein Drittel der Gemeinden haben festgesetzt, dass vorher die Rechnungen durch eine von der Gemeinde gewählte Revisionskommission geprüft und darüber Bericht erstattet werden soll. Einige Gemeinden haben die Bestimmung, dass die Revisionskommission nicht bloss die Rechnungen, sondern die gesammte Verwaltung des Gemeinderaths prüfen und darüber Bericht erstatten soll.

Der Erwähnung werth finden wir noch folgende Bestimmungen über die Gemeindeverwaltung: In Ruis ist vorgeschrieben, dass jährlich ein Budget entworfen werde, Mutten schreibt vierteljährlichen Kassasturz beim Kassier vor, und in der Gemeindeordnung von Masein heisst es: die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, einem hiesigen Bürger vor auswärtigen Kapitalbewerbern den Vorzug zu geben, sie soll vielmehr trachten, dass die hiesigen Gemeindsbürger von Gemeindsschulden befreit werden.

Die *Besoldungsansätze*, wo solche vorkommen, übersteigen nirgends die Grenze des Billigen. Ohne Chur

finden wir die grössten Besoldungen jenseits der Berge: Der Aktuar und Kassier in Zuz hat für beide Aemter zusammen Fr. 320, die ersten Vorsteher in Samaden und Roveredo haben Fr. 100, der Aktuar an letztem Orte bezieht Fr. 150 und der Kassier Fr. 60, muss dagegen für Fr. 10,000 Bürgschaft leisten. Der Kassier in Maienfeld erhält Fr. 250, der erste Vorsteher in Splügen Fr. 150. An mehreren Orten ist der Vorsteher frei vom Gemeinwerk. In Schleins ist die merkwürdige Bestimmung, dass die übrigen vier Mitglieder des Gemeinderaths mit einander an den ersten Vorsteher das Salair von Fr. 20 aus ihrer Tasche bezahlen müssen, alle fünf zusammen liefern unentgeltlich den Nachtmahlwein und das Brod.

Eine beträchtliche Anzahl von Gemeinden beziehen dem Kantonsgesetz zuwider einen gewissen Theil der ausgefallten Bussen als Entschädigung. In der Gemeindeordnung von Cama heisst es: das Salair des Gemeinderathes besteht in Bussen; in derjenigen von Mathon: $\frac{2}{5}$ der Bussen fallen dem Dorfmeister zu, und in Fettan erhalten davon die Vorstandsmitglieder $\frac{2}{3}$. In Remüs bezieht $\frac{1}{3}$ der Gemeinderath, $\frac{2}{3}$ der Gemeindeammann, und in Lohn und Tartar fallen die Hälfte der Gemeindskasse zu. In Brusio bezieht die Forstkommision von den Bussen der Bürger $\frac{1}{3}$ und von derjenigen der Fremden $\frac{2}{3}$.

Mehrere Gemeinden machen die Vorsteher für allen der Gemeinde verursachten Schaden verantwortlich und bedrohen sie sogar mit Bussen, so Masein, Tschierschen u. a.; dabei geht Sins so weit, dass es jeden Vorsteher oder Gemeindsbeamten verpflichtet, während seiner Amtsdauer für durch seine Schuld allfällig erwachsenden Schaden ein zinsloses Depositum zu leisten. Der erste Vorsteher muss Fr. 102 deponiren und so geht es bei den verschiedenen Beamten gradatim abwärts bis zu Fr. 34.

In einer beträchtlichen Anzahl von Gemeinden besteht der Amtszwang unter Androhung von Geldbussen. Diese angedrohte Busse übersteigt, so viel uns bekannt, nur in den Gemeinden des Kreises Maienfeld Fr. 100, indem sie dort bis zum Betrag von Fr. 150 aufgelegt werden kann, sowie in Conters-Oberhalbstein, wo dieselbe für das Amt des Gemeindammanns Fr. 200 beträgt. Am rigorosesten hierin sind Ems und Mühlen, welche auf die Nichtannahme eines Gemeindeamtes den Verlust der Gemeindgüter setzt, und Seewis-Prättigau schliesst den betreffenden Bürger ein Jahr von den Gemeindnutzungen aus. Aehnlich ist die also lautende Bestimmung von Obervaz: wer Gemeindnutzungen bezieht, ist zu Annahme eines Gemeindeamtes verpflichtet. Tarasp hat Amtszwang bei Fr. 40 Busse im Ablehnungsfall, und Ausschluss vom Stimmrecht während fünf Jahren.

Von einer grössern reichern Gemeinde im Engadin vernimmt man, dass diese Bussen eine ziemliche Einnahme für die Gemeindskasse bilden.

3. Erhebung der Communalsteuern und Vertheilung der Gemeindslasten.

Wenige Gemeinden erheben regelmässig direkte Steuern behufs Deckung ihrer Ausgaben. Jenseits der Berge finden wir sie in den Gemeinden des Oberengadins und diesseits meistens nur in grössern Ortschaften, wie Chur, Thusis, Maienfeld und Fläsch, welche letztere beiden Gemeinden die Erstellung so kostspieliger Rheinwuhren hiezu veranlasst hat. An vielen Orten herrscht die Uebung, ein sich ergebendes Defizit in der Gemeindverwaltung sofort durch direkte Steuern zu decken.

Trimmis hat in seiner Gemeindeordnung die wohlgemeinte Bestimmung: Aeuffnung von Passiven soll nicht stattfinden.

Wo keine direkte Steuern regelmässig erhoben werden, da werden die für Gemeindzwecke erforderlichen Arbeiten, zu denen nicht technische Fertigkeit erforderlich, durch Gemeinwerke ausgeführt, welche gleichmässig auf die Haushaltungen, seien sie reich oder arm, vertheilt werden, mit der einzigen Ausnahme, dass, wer Zugthiere (Mähnen) besitzt, dieselben wo nöthig statt eines Arbeiters auf's Gemeinwerk schicken muss.

Diese noch in den meisten Gemeinden bestehende unbillige Einrichtung fängt an mehreren Orten an, einer gerechtern zu weichen oder ist ihr bereits gewichen, wobei die Gemeinwerke theils auf Stimmen oder Haushaltungen, theils auf Vermögen oder Grundbesitz oder Viehzahl, und theils auch auf Erwerb vertheilt werden.

Ausser direkten Steuern und Gemeinwerk sind in den meisten Ortschaften einzelne oder mehrere Gefälle entweder für die Gemeindskasse oder für fromme Zwecke eingeführt, namentlich Erbschaftsgebühren, Handänderungstaxen, Hochzeit- oder Taufgebühren, Confirmandensteuer, Hundetaxen, Wirthschaftstaxen, Häuser- oder Grundsteuer u. s. w.

Wir schliessen diesen Abschnitt mit dem interessanten, hierauf bezüglichen Artikel der Gemeindeordnung von Tarasp, welcher lautet: Wer heirathen will und nicht Fr. 500 Vermögen besitzt, muss ausser den gewöhnlichen Fr. 42 $\frac{1}{2}$ noch Fr. 100 in die Armenkasse bezahlen.

4. Nutzungsverhältnisse des bürgerlichen Korporationsgutes.

Wir haben bereits in der Einleitung auf die Wichtigkeit der Gemeindnutzungen in unserm Kanton hingewiesen, haben erwähnt, wie namentlich im letzten und diesem Jahrzehnt Standeskommission und Grosser Rath sich wiederholt mit diesem Gegenstand beschäftigt und auf rationellere Benutzungsweise derselben hinzuwirken gestrebt haben. Noch im letzten Jahr ertheilte die oberste Landesbehörde bei Berathung von Vorschlägen über Hebung der Alpen- und namentlich der Molkenwirthschaft Kl. Rath und Standeskommission den Auftrag, zu besserer

Normirung dieser Nutzungsverhältnisse Vorschläge an den diessjährigen Grossen Rath zu bringen.

Durchgehen wir die mannigfaltigen Nutzungsverhältnisse, wie sie dermalen in unserm Kanton bestehen, so treten uns hie und da noch Ueberreste des alten deutschen Rechts entgegen, nach welchem die Befugniss zur Benutzung der Wälder und Weiden als ein dingliches Recht angesehen wurde, welches den auf Gemeindsgebiet liegenden Gütern oder Häusern zustand.

Diese Grundsätze bestanden mehr oder minder modifizirt noch im siebenzehnten Jahrhundert auch in den Urkantonen und den übrigen demokratischen Ständen Zug, Glarus und Appenzell.

Während sie aber hier durch die Landsgemeinden modifizirt, auf gemeinnützigen Boden gestellt, und den Fortschritten der Kultur und der Bevölkerung dabei Rechnung getragen wurde, blieben sie in Bünden entweder als Ruinen aus alter Zeit stehen, oder wurden, da jede Einwirkung von Staatswegen fehlte, in unsern Gemeinden meistens nach Privatinteressen und aller Gemeinnützlichkeits entbehrend eingerichtet. So entstand dann in unserm Kanton die Ansicht, die Befugniss zur Benutzung des Korporationsgutes sei ein persönliches Recht jedes Bürgers, und daraus bildete sich die Uebung, dass in den meisten Gemeinden die reichere Klasse dieselben entweder vorzugsweise oder ausschliesslich geniesst.

Ein dritter Grundsatz und, wo nicht Privatrechte urkundlich nachgewiesen werden können, wohl der richtigste ist derjenige, nach welchem die Gemeindsutilitäten der Bürgerkorporation, der Bürgergemeinde, zustehen und vorab zur Befriedigung der Gemeindsbedürfnisse bestimmt sind. Er hat sich bei uns noch wenig Geltung zu verschaffen gewusst, indess haben schon einzelne Bestimmungen in den Gemeindeordnungen hieraus ihren Ursprung erhalten oder diesen Grundsatz förmlich ausgesprochen. Die Gemeindeordnungen von Flims, Präz und Tschierschen enthalten den Satz: alle Gemeindsutilitäten können von den Bürgern nur gegen entsprechende billige Entschädigung an die Gemeindskasse benutzt werden, und Soglio verlangt eine Entschädigung für Benutzung von Wald und Alpen. Dieser Grundsatz hat aber bereits in einer bedeutenden Anzahl Kantonen die ausschliessliche Herrschaft erlangt und wird hoffentlich auch bei uns sich immer mehr Bahn brechen. Untersuchen wir nun, wie die einzelnen Gemeindeordnungen diese Gegenstände geregelt haben.

Die Gegenstände, auf die sich die Gemeindsutilitäten bei uns ausdehnen, sind Alpen, Allmenden, Wälder und Gemeinlösser.

a) Benutzung der Gemeindsalpen.

Wir übergehen hiebei nicht bloss die Privaten zugehörigen Alpen, sondern auch diejenigen, welche sogenannten Privatgenossenschaften zustehen.

Bei Benutzung der Gemeindsalpen finden wir in unserm Kanton alle drei obbezeichneten Grundsätze angewendet. Derjenige, nach welchem das Recht der Alpbenutzung durch den Güterbesitz normirt wird, findet in den beiden Engadinen vorzugsweise Anwendung. Daher haben, wo dieser Grundsatz gilt, diejenigen Bürger, welche nicht für einen, in der Regel festgesetzten, gewissen Werth Güter in der Gemeinde besitzen, kein Recht zur Alpbenutzung, wogegen an einigen Orten sogar güterbesitzenden Beisassen dieses Recht eingeräumt wird. Diesem Grundsatz huldigen die Gemeinden Samaden, Celerina, Bevers, Pontresina, Schleins, Remüs und Guarda.

Die Gemeindeordnung von Guarda sagt: die Benutzung der Alpen und Weiden ist ein mit dem Grundbesitz verbundenes Recht, und diejenige von Schleins: Inhaber der Güter haben auf Alpen und Weiden ein Privatrecht zur Benutzung nach alten Bräuchen und Statuten. In derjenigen von Samaden heisst es: Alpen sind Eigenthum der Gemeinde, jedoch zur unentgeltlichen Benutzung den Genossenschaften überlassen. Die Benutzung richtet sich nach Güterbesitz.

Diesem alten Grundsatz entsprungen und dermalen noch in den meisten Gemeinden geltend ist diejenige Bestimmung, wornach jeder Viehbesitzer nur dasjenige Vieh auf die Alp treiben darf, was er mit eigenem auf Gemeindsgebiet gewachsenem Heu gewintert hat. Oder wenn hievon eine Ausnahme gestattet ist, so muss dafür eine Entschädigung bezahlt werden. Nach der Gemeindeordnung von Sarn ist für auswärts herbezogenes fremdes Heu per Kl. 29 Rp. und für Vieh, das ausser der Gemeinde gewintert wurde und die Gemeindsalpen benutzte, ebenfalls eine Vergütung zu leisten, welche letztere Bestimmung auch die Gemeindeordnungen von Scheid, Jenaz und Conters-Prättigau enthalten.

Der am häufigsten bei uns vorkommende Grundsatz ist derjenige, dass die Gemeindealpen den jeweiligen Bürgern, gewöhnlich den anwesenden, zur Benutzung gehören und wornach dieselben in der Regel frei, ohne Grasmiethe, nur gegen Entrichtung der Unkosten benutzt werden. Ja, einige Gemeinden gehen so weit in ihrer Generosität gegen die Viehbesitzer, dass sie allfällige Grasmiethen von fremden Kühen in die Alpkasse der Viehbesitzer fallen lassen und grössere Reparaturen oder Neubauten aus der Gemeindskasse bestreiten, z. B. Schlans u. a.

Die ganze freie Alpbenutzung scheint in einzelnen Gemeinden zu Missbräuchen Veranlassung gegeben zu haben, daher an mehreren Orten festgesetzt wurde, es dürfe jede Haushaltung nicht mehr als eine bestimmte Anzahl Vieh frei in die Alp treiben. So gestattet Praden, es dürfe eine Haushaltung nicht mehr als drei Stücke frei in die Alp stellen, und Says fängt beim 13. Stück mit einer Grasmiethe an. Misox gestattet 4 Stösse unentgeltlich zu benutzen, mehr per Stooss Fr. 2. 50, und

Cama 1 Stück Rindvieh oder 5 Stück Schmalvieh frei, mehr für 1 Stück Rindvieh Fr. 1 und Schmalvieh 20 Rp.

Dem Grundsatz, dass die Alpenbenutzung ein Recht der lebenden Bürger sei, entsprang die an mehreren Orten gemachte Bestimmung, dass der Alpnutzen allen bürgerlichen Haushaltungen zukommen soll.

Diese gleichmässige Nutzung wurde in der Weise geregelt, dass jeder Haushaltung eine Anzahl Alpstösse zugeschieden wurden. Diejenigen, welche mehr als ihre Anzahl Stösse benutzen, müssen für ihre Mehrbenutzung den gar nicht oder unter ihrem Antheil Benutzenden eine Vergütung bezahlen. So zahlt Zizers jeder Haushaltung, welche die Alp nicht benutzt, Fr. 7, Says Fr. 8. Aehnliche Bestimmungen haben Malans, Malix, Andeer u. A.

Der *dritte* Grundsatz, dass die Alp der Gemeinde zustehe und dass dieser eine Entschädigung für die Benutzung zukommen soll, hat sich bereits in mehreren Gemeinden Bahn gebrochen. So zahlen die alpenbenutzenden Viehbesitzer in Chur an die Stadtkasse Fr. 1700, in Untervatz Fr. 800, in Fanas Fr. 300 an die Gemeindskasse, in Ems 106 Pfund Butter an die Kirche. Eine Menge Gemeinden, welche Grasmiethe zu Gunsten der Gemeinde eingeführt haben, befolgen dabei eine Progression, indem die erste Kuh am wenigsten, jede folgende aber mehr bezahlen muss. Eine solche Bestimmung hat Felsberg, Rhäzüns, Haldenstein u. A.

b) Benutzung der Allmenden.

Unter Allmenden, gewöhnlich Heimweiden genannt, verstehen wir jene Weiden, welche vorzugsweise vor und nach der Alpfahrt benutzt werden und bei deren Benutzung in der Regel das Vieh am Abend in die Ortschaften zurückkehrt. Die Benutzung derselben im Sommer ist an den meisten Orten den Viehbesitzern nur in beschränktem Maasse für dasjenige Vieh gestattet, dessen sie den Sommer über für ihre landwirthschaftlichen oder häuslichen Bedürfnisse benöthigt sind. Im Uebrigen gelten hiebei in den Gemeinden die gleichen Grundsätze wie bei Benutzung der Alpen, daher wir, um Wiederholung zu vermeiden, darauf verweisen.

c) Benutzung der Gemeindswaldungen.

Wenn wir die dermalige Benutzung der Gemeindswaldungen, dieses so wichtigen Theils unseres Volkswohlstandes, genauer untersuchen, so werden wir zwar finden, es wäre für Gegenwart und Zukunft in hohem Grade wünschbar, wenn in manchen Gemeinden im Forsthaushalt mehr Sparsamkeit, in der Waldwirthschaft mehr Umsicht, mehr Sorgfalt angewendet würde.

Es wäre indess in hohem Grade ungerecht, wenn wir die grossen Fortschritte verkennen würden, welche hauptsächlich in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten in unserm Waldwesen gemacht wurden.

Vor ungefähr zwanzig Jahren waren in unserm Kanton nicht ein halbes Dutzend Gemeinds- und Revierförster mit Jahresgehalt angestellt. Ende 1867 stunden ausser den 9 Kantonsangestellten 54 admittirte und patentirte Gemeindsförster in Dienst, welchen an Jahresgehälte Fr. 18,376. 20 von den Gemeinden bezahlt werden, und jährlich mehrt sich die Zahl dieser Beamten. Dieselben wurden alle von den Gemeinden freiwillig angestellt, ein Beweis, dass man diesem Gegenstand immer mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuwendet.

Während früher fast in jeder Gemeinde ein Stück Wald offen gelassen wurde (sog. Freiwälder), woraus der Bürger nach Bedürfniss Brenn- oder Bauholz ohne Beschränkung und ohne Bezahlung beziehen konnte, sind jetzt in allen Gemeinden die Waldungen geschlossen, jede Haushaltung darf, mit Ausnahme des Leseholzes, dessen Bezug in manchen Gegenden auch beschränkt wurde, daraus nur ein bestimmtes Quantum Brennholz beziehen, und nur nach Anweisung der Forstverwaltung. Das Nutz- oder Bauholz wird in ungefähr $\frac{3}{4}$ unserer Gemeinden nur gegen Bezahlung bewilligt. In der Regel geschieht die Abgabe von Brennholz unentgeltlich, und an einigen Orten, namentlich im Engadin, den Beisässen wie den Bürgern. Einzelne Gemeinden lassen es auf gemeinschaftliche Kosten aufrüsten und erheben dann von den Bezüglern die Arbeitskosten, so Chur, verschiedene Gemeinden des Oberengadins, Thusis, Fürstenau, Andeer, Splügen, Zernez, Sins etc. Laut einer auf dem kantonalen Forstbureau gemachten Zusammenstellung geben circa 70 Gemeinden das Bauholz ohne Gegenleistung an Bürger ab, 84 um einen Preis von 4 Rp. oder darunter für den Kubikfuss und die übrigen Gemeinden zu einem höhern Preis, wogegen dann in der Regel die Beisässe vom Bezug des Bauholzes gänzlich ausgeschlossen sind. Selten ist aber ein Maximum für das Bezugsquantum festgesetzt.

Diese Umstände haben dann an mehreren Orten den Spekulationsgeist wach gerufen und einzelne Bürger veranlasst, ihre wohlfeil erstellten Gebäulichkeiten theuer an Nichtbürger zu verkaufen und sodann wieder neue aus wohlfeilem Gemeindsholz aufzuführen. Dieser die Waldordnungen umgehende Missbrauch hat dann mehrere Gemeinden in letzter Zeit bewogen, festzusetzen, dass wenn ein Bürger seine neu erstellte Gebäulichkeit später oder innert einer Anzahl von Jahren an Nichtbürger verkaufe, er die Differenz zwischen dem Bezugspreis und dem laufenden Holzpreis zur Zeit des Verkaufs an die Gemeinde zu vergüten habe.

Statt dieser Differenz haben einzelne Gemeinden gewisse Procenté des laufenden Preises den ihre Gebäulichkeiten an Nichtbürger veräussernden Bürgern auferlegt. So Malix 5 %, Felsberg 20 %, Zizers 50 % des an die Gemeinden bereits bezahlten Preises. Aehnliche Bestimmungen haben Trimmis, Tamins, Bonaduz, Sins.

Die Erörterung, ob diese Verordnungen im Hinblick auf den in der Verfassung garantirten Grundsatz von freiem Handel und Verkehr zu Recht bestehen können, gehört nicht hieher, jedenfalls wird ihre Ausführung viele Schwierigkeiten darbieten. Zweckmässiger und billiger dürfte die in einzelnen Gemeinden (z. B. Maienfeld) eingeführte Bestimmung sein, dass jede Haushaltung nur ein bestimmtes Quantum Bauholz innert einer Anzahl von Jahren beziehen darf, worüber von der Forstverwaltung besondere Rechnung geführt wird.

d) Benutzung der Gemeindsloose.

Unter Gemeindsloosen (Gemeingüter) werden bei uns in Bünden solche Aecker- oder Wiesenparzellen verstanden, welche den einzelnen bürgerlichen Haushaltungen in der Regel lebenslänglich zur Benutzung überlassen werden. Die Art und Weise der Ueberlassung, in welchem Alter das Bezugsrecht beginne, ob sie an Kinder erbsweise übergehen, ob Wittwen sie vom Manne erben, ob Abwesenheit deren Verlust nach sich ziehe u. A., — darüber sind die mannigfaltigsten Bestimmungen in den einzelnen Gemeinden zu finden. Jedes Loos der gleichen Klasse hat in der Regel die gleiche Grösse oder wenigstens den gleichen Werth wie die andern.

Einzelne Gemeinden haben die ärmere Klasse dadurch berücksichtigt, dass solchen Haushaltungen, welche die Alp gar nicht oder nicht mit einer bestimmten Anzahl Vieh benutzen, eine Klasse Gemeindsloose allein zugetheilt wird. So mehrere Gemeinden des Prätigaus, des Oberlandes u. s. w. Die Gemeindeordnung von Tinzen sagt: Bürger, welche kein Vieh besitzen, haben Vorzug in Bezug auf Gemeindsgüter und Waldbenutzung.

Am Schlusse unseres Berichtes angelangt, enthalten wir uns, weil ausser unserm Auftrage liegend, diessfällige Anträge zu stellen, und überlassen es der obersten Landesbehörde, hierüber das Angemessene zu beschliessen.

Wir erlauben uns indess noch folgende Bemerkungen:

1) Diejenigen Gemeinden, welche offenbar verfassungs- oder gesetzwidrige Bestimmungen in ihren Gemeindeordnungen besaßen, wie Ausschluss der Unehelichen oder Almosengenössigen vom Stimmrecht, Vertheilung aller oder gewisser Theile der Bussen an die Gemeinderäthe oder andere Beamten, civil- oder kriminalgerichtliche Kompetenzen der Gemeindsvorstände, Beschränkungen im Düngen und Mähen auf mit Gemeindeatzung beschwerten Wiesen und Aehnliches, haben wir auf die Unstatthaftigkeit dieser Bestimmungen aufmerksam gemacht und sie angewiesen, dieselben in ihren Gemeindeordnungen zu streichen.

2) Hinsichtlich solcher Bestimmungen, über deren Statthaftigkeit Zweifel obwalten kann, wie die festge-

setzten Haushaltsstimmen in rein ökonomischen Gemeindsangelegenheiten, die Verordnung, dass für von Bürgern erbaute und später an Nichtbürger verkaufte Gebäulichkeiten innert einer bestimmten Frist für das bezogene Bauholz eine Entschädigung an die Gemeinde geleistet werden soll, erwartet die kleinrätliche Behörde zu ihrer Richtschnur den Entscheid des Grossen Rathes.

3) Nothwendig erscheint auch die gesetzliche Feststellung des Begriffs einer politischen Gemeinde und die Revision des sich in mehrfacher Beziehung dermalen als unrichtig herausstellenden Gesetzes über Eintheilung des Kantons in Bezirke und Kreise, resp. des darin enthaltenen Verzeichnisses der politischen Gemeinden (Bd. I. S. 38 d. O. G. S.). Nur dann, wenn der Begriff einer politischen Gemeinde genau festgestellt, können manche in neuerer Zeit zu Tage getretenen Uebelstände vermieden werden.

Hat jede politische Gemeinde das Armenwesen zu besorgen, dann können nicht einzelne politische Gemeinden (ohne Begrüssung der Landesbehörden) behufs Armenverwaltung sich zerspittern und das Armenvermögen mit einer Nachbarschaft theilen und dieser die Armenversorgung allein überbinden, wie solches an mehreren Orten geschehen ist.

In Bezug auf das Verzeichniss der politischen Gemeinden in der Gesetzesammlung weisen wir auf folgende Unrichtigkeiten hin: Luzein, Pany, Putz und Buchen bilden *eine* politische Gemeinde, und doch sind sie als 4 Gemeinden aufgeführt. Schiers und Schuders erscheinen als zwei Gemeinden und doch sind sie nur *eine* politische Gemeinde. Das Gleiche gilt von Klosters und Serneus, Vorder- und Hinter-Valzeina, von Stampa und Borgenovo, von Bondo und Promontogno, von Lü und Lüsai.

Aus Mangel an Grundsätzlichkeit hiebei weicht das Verzeichniss der Gemeinden im genannten Gesetz bedeutend von demjenigen in der Militärorganisation ab.

4) In Bezug auf diejenigen Verfügungen, welche getroffen werden sollten, um die Gemeindsverwaltung besser zu reguliren, halten wir unmassgeblich dafür, es dürfte kaum angemessen sein, bei der so grossen Mannigfaltigkeit der verschiedenen Gemeindsverhältnisse *eine* Gemeindeordnung für den ganzen Kanton aufzustellen, es sei denn, dass man sich nur auf wenige allgemeine Grundsätze beschränken wollte.

Dagegen dürfte zweckmässiger sein, ein Schema zu entwerfen, worin alle Punkte enthalten sind, welche zu einer zweckmässigen Gemeindeordnung gehören, die Ausführung dieses Schemas, resp. die Aufstellung einer Gemeindeordnung sodann von Vertretern aller Gemeinden eines Kreises vorberathen zu lassen und je für einen Kreis von dessen Gemeinden wenigstens in den Hauptgrundsätzen gleichmässig festzustellen, wie dieses in einzelnen Kreisen schon längere Zeit geübt wurde.